

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 177/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Israel Ignaz E [REDACTED] ,
[REDACTED] P[REDACTED]-Str. 2, H[REDACTED], L[REDACTED],**

**- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
[REDACTED] @, K[REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Lenz, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssepts) des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint den für die Auspruchsberechtigung nach § 150 ZPO aF i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG erforderlichen Nötigungszusammenhang (vgl. BGH RZW 1978, 174); es ist nicht davon überzeugt, daß die Zugehörigkeit des Klägers zum Deutsche für den Entschluß zur Auswanderung und dessen spätere Verwirklichung mitursächlich war. Das trägt die Entscheidung. Ihre Begründung liegt ausschließlich auf tatsächlichen Gebiet und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

- 3 -

Keinen solchen zeigt auch die Beschwerde nicht auf. Sie greift insoweit die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und -würdigung sowie das Verfahren im Berufungsrecht an. Damit läßt sich die Zulassung nicht erreichen (vgl. BGH RsV 1967, 431). Auf die Einwände gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in die Antragsfrist (§ 109 Abs. 3 ZPO) kommt es nicht an.

Mai

Henkel

